


Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Landesbetrieb Straßenbau
und Verkehr Schleswig-Holstein
Postfach 7107
24171 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom: /


Telefax: 0431 988-617-4712

29. März 2022

Erlass Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 10/2022

**Betreff: Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs;
- Zeitlich befristete Sonderregelungen für neue Verträge, Hinweise zu bestehenden Verträgen**

Bezug:

1. Erlass Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 23/2021 vom 19.07.2021 mit RS StB 14/7134.35/055-3517213 vom 23.06.2021

Anliegenden Abdruck des Rundschreibens, Az: StB 14/7134.2/005/3655805 (RS) vom 25.03.2022, mit dem das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) im Zusammenhang mit den Kriegseignissen in der Ukraine Sonderregelungen für neue Bauverträge bei Bundesbaumaßnahmen trifft und Hinweise zu bestehenden Bauverträgen bekannt gibt, übersende ich Ihnen zur Kenntnisnahme, Beachtung und weiteren Veranlassung.

Die Sonderregelungen und die Hinweise sind angezeigt, da aufgrund der verhängten weltweiten Sanktionen gegen Russland die Preise vieler Baustoffe zum Teil extrem gestiegen sind und Lieferengpässe bei einigen Materialien möglich erscheinen.

Das Rundschreiben, Az: StB 14/7134.2/005/3655805 vom 25.03.2022, führe ich hiermit zur sofortigen Anwendung und **befristet bis zum 30.06.2022**, unter der nachfolgenden Maßgabe, bei allen Straßenbaumaßnahmen ein, die von der Straßenbauverwaltung des Landes durchgeführt werden.

Mit Ausnahme für Bundesbaumaßnahmen wird der letzte Satz unter III. des RS ersetzt durch folgenden Satz:

„Ist die Angebots(er)öffnung bereits erfolgt, ist zur Vermeidung von Streitigkeiten bei der Bauausführung im Einzelfall zu prüfen, ob eine Zurückversetzung in den Stand vor Angebotsabgabe ohne wesentliche nachteilige Auswirkungen für die zu vergebende Baumaßnahme erfolgen kann, um Stoffpreisgleitklauseln einbeziehen und ggf. Ausführungsfristen verlängern zu können. Ist dies nicht der Fall, sollte der Zuschlag, auch im Falle von Streitigkeiten, erteilt werden, um im Rahmen der Bauausführung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Vertragsanpassung entsprechend Nr. IV. des Rundschreibens vorliegen.“

Für die Bundesbaumaßnahmen gilt die Regelung des RS.

Der Zustimmungsvorbehalt des MWVATT aus meinem im Bezug genannten Erlass wird für die im RS genannten Produktgruppen – befristet für die Geltungsdauer dieses Erlasses – ausgesetzt. Analog zur Regelung im RS für den Bundesfernstraßenbau ist dabei dem Referat 41 im MWVATT rechtzeitig vor der Anwendung einer Stoffpreisgleitung auf Basis dieses Erlasses unter Nennung der für die Gleitung vorgesehenen Materialien und der entsprechenden GP-Nummern zu berichten.

Dieser Erlass gilt ab sofort und ist **befristet bis zum 30.06.2022**.



Anlagen:

1. Rundschreiben
- StB 14/7134.2/005/3655805 vom 25.03.2022
2. Hinweisblatt Stoffpreisgleitklausel vom 24.03.2022